

Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz/
Grünabfallsammelplätzen“

zwischen

der Gemeinde Weingarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Eric Bänziger

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG den Betrieb von Grünabfallsammelplätzen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag hat am 19.07.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelplätzen im Landkreis Karlsruhe für Privatkunden angeboten wird. Der Betrieb der Grünabfallsammelplätze soll künftig die Annahme von in Biobeuteln verpackten Bioabfällen einschließen. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ wird dazu wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender weiterer Satz ergänzt:

Der Betrieb schließt die Annahme von Bioabfällen im Bringsystem, insbesondere mit einer durch Personal kontrollierten Annahme von in Biobeuteln verpackten Bioabfällen, die Ausgabe von zusätzlichen Biobeuteln und Transporteimern und die Bereitstellung der Bioabfallsammelbehälter zur Leerung ein.

In § 1 Absatz 3 wird nach dem 7. Spiegelstrich der folgende weitere Satz ergänzt:

- Die zusätzliche Bioabfallsammlung im Bringsystem beinhaltet insbesondere die Bereitstellung einer zusätzlichen befestigten Fläche für die Biosammelbehälter, die Anlieferungskontrolle durch Personal, die Ausgabe von zusätzlichen Biobeuteln und Transporteimern, die Standplatzreinigung und die Bereitstellung der Bioabfallsammelbehälter zur Leerung.

In § 1 Absatz 6 wird nach dem 2. Spiegelstrich der folgende weitere Spiegelstrich ergänzt:

- Für die zusätzliche Bioabfallsammlung im Bringsystem die Ausstattung der Plätze mit ausreichend 660 Liter Vierrad-Bioabfallsammelbehältern, die Lieferung von leeren Biobeuteln, Ausgabespendern, Transporteimern und Infotafeln auf Anforderung, die regelmäßige Leerung und Reinigung der Bioabfallsammelbehälter und die Schulung des Betreuungspersonals.

Artikel 2

In § 3 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze ergänzt:

Für die Annahme von in Biobeuteln verpackten Bioabfällen auf den Sammelplätzen erhält die Stadt/Gemeinde folgende zusätzliche einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung inklusive Mehrwertsteuer pro Jahr:

- | | | |
|-----------------------------|----------|--------------------------------------|
| - bis 15.000 Einwohner | 8.400 € | (7.450 € zuzüglich Mehrwertsteuer) |
| - 15.001 – 30.000 Einwohner | 16.800 € | (14.900 € zuzüglich Mehrwertsteuer) |
| - über 30.001 Einwohner | 25.200 € | (22.350 € zuzüglich Mehrwertsteuer). |

Die Aufwandsentschädigung für das Jahr 2020 wird anteilig für 3 Monate gezahlt. Die Sätze werden nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und falls erforderlich rückwirkend angepasst.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen werden zum 01.10.2020 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ fort.

Karlsruhe, den 28.07.2020

....., den _____

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Bürgermeister